



Bekanntmachung

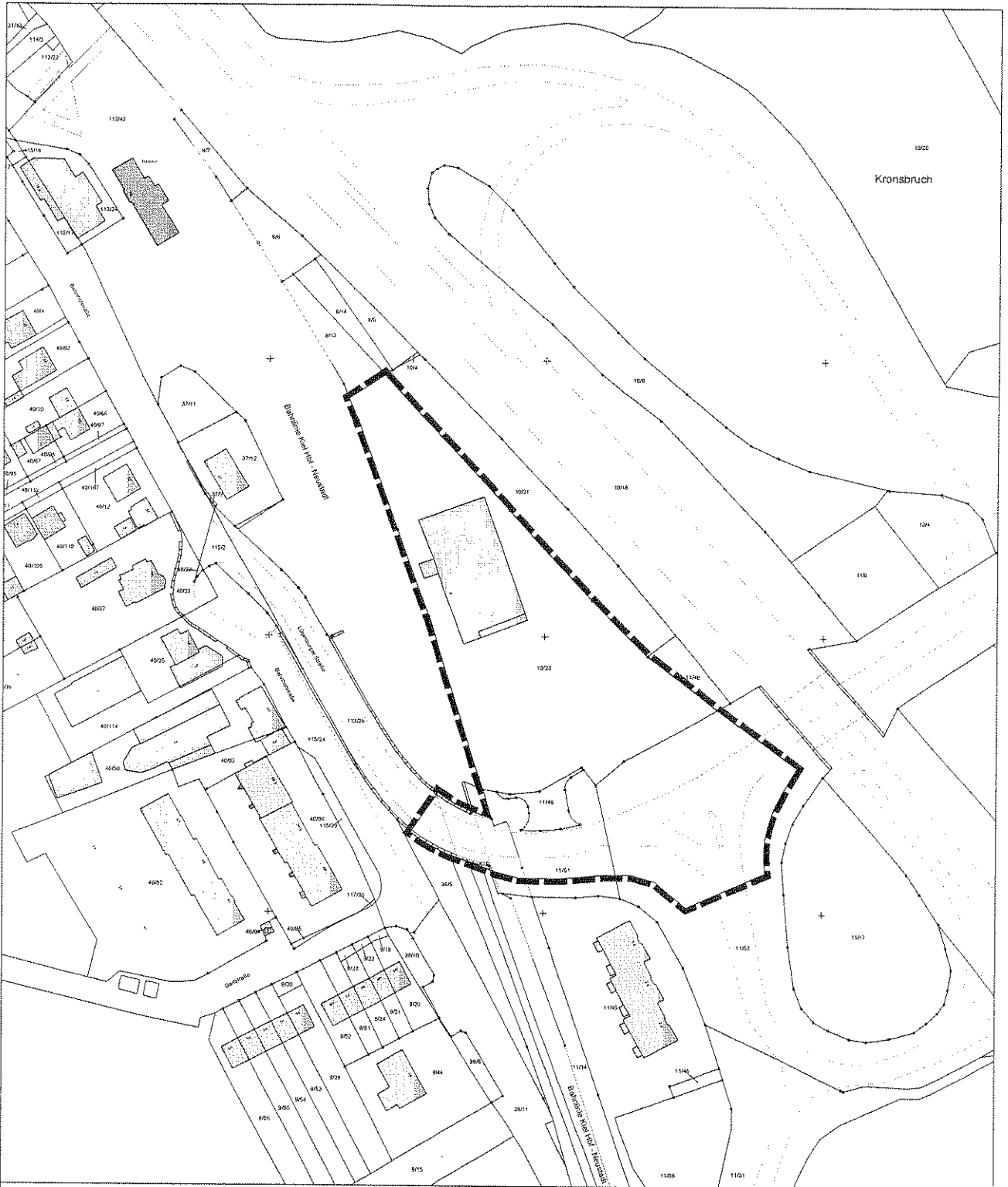
Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 für das Gebiet Lütjenburger Straße / Bahnhofstraße der Stadt Schwentidental

Die Stadtvertretung der Stadt Schwentidental hat in ihrer Sitzung am 17.06.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 für das Gebiet Lütjenburger Straße / Bahnhofstraße der Stadt Schwentidental, wie auf dem anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 61 tritt am 29.06.2013 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung mit ihren Anlagen dazu ab dem 01. Juli 2013 in der Stadtverwaltung Schwentidental Zi. 13 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (**Montag, Donnerstag und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB)

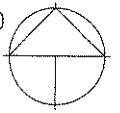
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.



S:\Daten-Sicherung\Stadtplanung\Schwentinental\B 61-1\Änd Lütjenburger Straße\Bahnhofstraße_VMW12-11-26_B-Plan 61_1_Änderung.vwx

Darstellung des Geltungsbereiches der
 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61
 "Lütjenburger Straße/ Bahnhofstraße" der Stadt
 Schwentinental, Kreis Plön

Maßstab 1 : 2.000



Für das Gebiet: "Lütjenburger Straße/ Bahnhofstraße", nordwestlich
 des Einmündungsbereiches der Lütjenburger Straße in die
 Bundesstraße B 202, zwischen der Bahnlinie Kiel-Lübeck im Westen
 und der Bundesstraße B 76 im Osten. Das Gebiet umfasst im
 Westenlichen das Grundstück Lütjenburger Straße 2.



BOCK - KÜHLE - KOERNER 10.01.2013
 FREISCHÄFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
 HABSTRASSE 11 * 24103 KIEL * FON 0431 664699-0 * Fax 0431 604899-29
 email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de